

Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst 2011/2013

(bisher: Ausbildung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes der allgemeinen inneren Verwaltung)

Bekanntmachung der BVS
vom 1. April 2011

1. Gliederung, Inhalt und Dauer der Ausbildung

Im September 2011 beginnt die Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst – QE2nVD 2011/2013. Einzelheiten über die Zulassung, Ausbildung und Qualifikationsprüfung enthält die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOmVD) vom 18. Juli 2002 (GVBI S. 356, BayRS 2038–3-2-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2009 (GVBI S. 229) i.V.m. dem Leistungslaufbahngesetz (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBI S. 410).

Die fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung werden gemäß § 11 ZAPOmVD voraussichtlich in folgenden Abschnitten durchgeführt:

1. Fachlehrgang I	vom 05.09.2011	mit	11.11.2011
2. Praktikum I	vom 12.11.2011	mit	29.01.2012
3. Fachlehrgang II	vom 30.01.2012	mit	23.03.2012
4. Praktikum II	vom 24.03.2012	mit	17.06.2012
5. Fachlehrgang III	vom 18.06.2012	mit	27.07.2012
6. Praktikum III	vom 28.07.2012	mit	11.11.2012
7. Fachlehrgang IV	vom 12.11.2012	mit	21.12.2012
8. Praktikum IV	vom 22.12.2012	mit	24.03.2013
9. Fachlehrgang V	vom 25.03.2013	mit	24.05.2013
10. Praktikum V	vom 25.05.2013	mit	30.09.2013

Die fachtheoretische Ausbildung erstreckt sich auf die in § 16 ZAPOmVD genannten Lehrfächer. Art und Dauer der Ausbildung sind § 3 ZAPOmVD zu entnehmen.

Weitere Informationen zur Ausbildung und Qualifikationsprüfung finden Sie im Internet unter www.bvs.de.

2. Zuweisung und Zuweisungsvoraussetzungen

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden der BVS von den jeweiligen Dienstherrn zugewiesen. Dafür zuständig sind die Ausbildungsleitstellen (§ 7 Abs. 1 ZAPOmVD). Die zugewiesenen Personen müssen die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 26 Abs. 1 LlbG erfüllen.

Für Beamtinnen und Beamte, die in der ersten Qualifikationsebene eingestiegen sind und für die Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebenen zugelassen wurden, gilt Art. 37 LlbG.

3. Hilfsmittel

Auf das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Leistungsnachweise und die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst vom 30. März 2011 wird verwiesen.

Bei der Fertigung der Leistungsnachweise und bei der Qualifikationsprüfung ist als Hilfsmittel nur die im Richard Boorberg Verlag, Levelingstraße 6 a, 81673 München, erschienene Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV – (Grundwerk – 3 Bände) zugelassen.

4. Termine

4.1 Voranmeldungen

Die Ausbildungsleitstellen werden gebeten, der BVS **unter Angabe der Behörden-Nummer** bis **1. Juni 2011** schriftlich mitzuteilen:

- die **voraussichtliche Zahl** der zu erwartenden Bewerberinnen und Bewerber (Beamtinnen und Beamte, die in der ersten Qualifikationsebene eingestiegen sind und für die Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene zugelassen sind sowie Polizeivollzugsbeamtinnen und - beamte bitte gesondert angeben!) und
- den **gewünschten Lehrgangsort**; Fachlehrgänge werden voraussichtlich (bei ausreichender Teilnehmerzahl) an folgenden Orten durchgeführt:
Augsburg, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg.

Die BVS beabsichtigt (wie in den Vorjahren) Klassen mit internatsmäßiger Unterbringung einzurichten.

Bitte senden Sie die Voranmeldungen an:

Bayerische Verwaltungsschule
Geschäftsbereich Ausbildung
Ridlerstraße 75
80339 München

4.2 Zuweisung, endgültige Anmeldung

Nach den Voranmeldungen werden Mitte Juni 2011 für die Zuweisung Formblätter ausgegeben, die der BVS bitte bis spätestens **5. Juli 2011** vollständig ausgefüllt zu übersenden sind.

Wir bitten Sie, sorgfältig zu prüfen, ob die angemeldeten Personen die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Ausbildung erfüllen.

4.3 Zuteilung der Teilnehmer zu den Fachlehrgängen

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden für die Fachlehrgänge den Bildungszentren bzw. den Standorten von BVSregional zugeteilt. Die Vorschläge der Dienstherren (vgl. Nummer 4.1) werden, soweit möglich, berücksichtigt. Zu den Fachlehrgängen lädt die BVS rechtzeitig ein.

5. Gebühren

Die Gebühren betragen

- für Ausbildung und Qualifikationsprüfung
 - 1. Ausbildungsjahr 3.850,00 €
 - 2. Ausbildungsjahr 2.850,00 €
 - Qualifikationsprüfung 590,00 €

Bei internatsmäßiger Unterbringung fallen zusätzlich an:

- Fachlehrgang I (05.09. bis 11.11.2011)
 - für die Unterkunft im Doppelzimmer 2.144,00 €
 - für die Verpflegung 1.258,50 €
- Fachlehrgang II (30.01. bis 23.03.2012)
 - für die Unterkunft im Doppelzimmer 1.696,00 €
 - für die Verpflegung 1.016,50 €
- Fachlehrgang III (18.06. bis 27.07.2012)
 - für die Unterkunft im Doppelzimmer 1.248,00 €
 - für die Verpflegung 803,50 €

- Fachlehrgang IV (12.11. bis 21.12.2012)	
- für die Unterkunft im Doppelzimmer	1.248,00 €
- für die Verpflegung	803,50 €
- Fachlehrgang V (25.03. bis 24.05.2013)	
- für die Unterkunft im Doppelzimmer	1.920,00 €
- für die Verpflegung	1.055,00 €

Bei mehrwöchigen Lehrgängen sind die Unterkunftsgebühren für die Wochenenden mitberechnet.

Verpflegungsgebühren für die Wochenenden sind nicht berücksichtigt; auf Wunsch kann auch Wochenendvollverpflegung gebucht werden (67,50 € pro Wochenende).

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Lehrfach „Staatliche Haushaltswirtschaft“ gewählt haben, findet jeweils vor den Fachlehrgängen III, IV und V ein einwöchiger Lehrgang statt. Diese Lehrgänge werden internatsmäßig durchgeführt.

Dabei fallen pro Woche folgende Gebühren an

- für die Unterkunft im Doppelzimmer	128,00 €
- für die Verpflegung	126,00 €

Die Gebühren gelten vorbehaltlich einer Änderung der Gebührensatzung.

Die ZAPOMVD wurde noch nicht an das neue Dienstrecht angepasst. Eine Fachverordnung wird erst noch erlassen.

gez.

Michael Werner
Vorstand